

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1033

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

06.03.2023

**Reform der Grundsteuer;  
Arbeitsstand, Personalausstattung und Organisation der Bewertungsstellen;  
Bericht zum 31. Dezember 2022 gemäß Berichtsauftrag aus der 106. Sitzung des  
Finanzausschusses am 06.05.2021**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung der AG Haushaltsprüfung am 29. April 2021 vereinbart und am 6. Mai 2021 vom Finanzausschuss beschlossen, möchte ich Ihnen über den Arbeitsstand der Bewertungsstellen, ihre Personalausstattung und die Überlegungen zur Aufbau- und Ablauforganisation berichten.

## **Arbeitsstand**

Der Landesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2020 ausgeführt, dass es zum 01.01.2019 in den Bewertungsstellen der Finanzämter des Landes 56.462 unerledigte Fälle der Einheitswertfeststellung gegeben habe.

Unverändert gilt, was in vergangenen Berichten bereits angemerkt wurde (vgl. Umdruck 19/5343 und 19/7167): Zu bedenken ist, dass der Anzahl der offenen Fälle für sich genommen nur eine bedingte Aussagekraft zukommt. Die Größe des Arbeitsrückstands kann aus Sicht des Finanzministeriums nur im Zusammenhang mit den jährlich erledigten Fällen beurteilt werden. Das Verhältnis der Erledigungen zum Bestand der offenen Fälle (Arbeitsvorrat) betrug zum 01.01.2019 im Durchschnitt etwas mehr als sechs Monate. Überdies handelt es sich bei den erwähnten unerledigten Fällen teilweise um solche, deren Erledigung den Bewertungsstellen noch gar nicht möglich ist. Beispielsweise werden Mitteilungen über Baugenehmigungen zum Zwecke der Überwachung bereits bei Eingang in den Bewertungsstellen erfasst. Tatsächlich bearbeitet werden kann der Fall erst, wenn die/der Steuerpflichtige nach abgeschlossenem Bau auf Anforderung des Finanzamtes eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Ein Arbeitsvorrat von weniger als zwei Monaten ist daher kaum möglich.

Nachdem die Umsetzung der Hauptfeststellung nach neuem Recht in 2022 begonnen hat, ist nunmehr bei der Betrachtung des Arbeitsstandes zwischen dem Arbeitsstand hinsichtlich der Einheitswertfeststellung (altes Recht) und der Grundsteuerwertfeststellungen (neues Recht) zu differenzieren. Denn das alte Recht behält bis Ende 2024 seine Gültigkeit, sodass bis zu diesem Zeitpunkt in den Finanzämtern Feststellungen sowohl nach altem als auch nach neuem Recht zu erledigen sind.

Der Bestand unerledigter Einheitswertfeststellungen der Bewertungsstellen liegt zum 31.12.2022 bei 49.320 Fällen. Damit hat sich der Bestand an unerledigten Fällen zum Vorjahr leicht um 2,8 % erhöht, fällt aber um 12,6 % niedriger aus gegenüber dem Bestand zum 01.01.2019.

Der Arbeitsvorrat betreffend Einheitswertfeststellungen liegt in den einzelnen Finanzämtern zwischen circa zwei und circa fünfzehn Monaten. Zum 01.01.2019 lag die Spannweite zwischen circa drei Monaten und circa 13 Monaten. Nicht zuletzt aufgrund der in 2022 eingetretenen zusätzlichen Belastung der Bewertungsstellen aufgrund des Beginns der Hauptfeststellung nach neuem Recht ist der Arbeitsvorrat landesweit angestiegen.

Neu hinzugekommen ist zum 31.12.2022 ein Bestand an unerledigten Grundsteuerwertfeststellungen außerhalb der Hauptfeststellung nach neuem Recht von 67.826. Dabei handelt es sich um Zurechnungs-, Wert- und Artfortschreibungen sowie Nachfeststellungen nach neuem Recht zum 01.01.2023. Sie werden veranlasst durch steuerlich relevante Änderungen, die nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt eintreten. Überwiegend können diese Fälle noch nicht bearbeitet werden, weil zunächst die Hauptfeststellung durchgeführt sein muss.

Für die Arbeitssituation der Bewertungsstellen ist die Bearbeitung der Hauptfeststellungen des neuen Rechts in besonderer Weise zu berücksichtigen. Anders als bei den bereits genannten Feststellungen steht für die Hauptfeststellung die Anzahl der zu erledigenden Fälle bereits mit rund 1,263 Mio. Fällen fest. Von diesen waren zum 31.12.2022 rund 181.500 erledigt, so dass noch rund 1,089 Mio. zu erledigen sind.

Das Finanzministerium steht im engen Austausch mit den Finanzämtern, um die Verbesserung der Arbeitsstände insbesondere im Hinblick auf die in 2022 begonnene Bearbeitung der Feststellungserklärungen nach neuem Recht stetig zu überprüfen und anzupassen.

### **Personalausstattung**

Die Bewertungsstellen wurden im Jahr 2022 durch Zuweisung von 53 neuen Stellen weiter gestärkt. Für das Jahr 2023 ist eine nochmalige Erhöhung der Sollzuweisung um 39 Stellen vorgesehen. Daneben sollten 2021 und 2022 insgesamt 20 Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren (ROS) aus der Allgemeinen Verwaltung nach Abschluss ihrer Ausbildung in die Bewertungsstellen der Finanzämter versetzt werden. Insgesamt bekundeten lediglich vier ROS Interesse an einer Tätigkeit in der Steuerverwaltung und wurden entsprechend eingesetzt. Für die übrigen 16 geplanten ROS-Übernahmen wurde den

Finanzämtern ersatzweise Budget zur Einstellung von Tarifbeschäftigten zur Verfügung gestellt. Die Zahl der beschäftigten Vollzeitäquivalente ist von circa 141 zum 01.12.2020 auf insgesamt circa 239 im Arbeits-Ist zum 01.12.2022 gestiegen.

Die überwiegende Anzahl der neuen Kolleginnen und Kollegen ist bereits eingearbeitet, der übrige Teil befindet sich derzeit in der Einarbeitung. Hinsichtlich der Vielfalt der beruflichen Qualifikationen der Neueinstellungen verweise ich auf den Bericht vom 03.08.2022 (Umdruck 20/49).

### **Aufbau- und Ablauforganisation**

Der in Umdruck 19/7167 angekündigte Bearbeitungsleitfaden für die Hauptfeststellung ist zwischenzeitlich wie geplant erstellt. Hinsichtlich der Aufbauorganisation der Bewertungsstellen wird auf die Ausführungen in o.g. Umdruck Bezug genommen.

Damit alle Finanzämter von den unterschiedlichen Erfahrungen der anderen profitieren, fördert das Finanzministerium den Austausch hierüber in verschiedenen Arbeitsgruppen und regelmäßigen Dienstbesprechungen. Auch länderübergreifend wird ein regelmäßiger Austausch zu fachlichen und organisatorischen Fragestellungen sowie praktische Erfahrungen gepflegt. Soweit sachgerecht, fließen die gewonnenen Erkenntnisse in Informationen sowie Regelungen an die Finanzämter ein. Ziel ist es, den Umsetzungsprozess der Reform gemeinsam mit den Bewertungsstellen auch weiterhin erfolgreich voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp